

1. Allgemeine Bestimmungen/Grundlagen/Präambel

1.1 Trial ist ein Geschicklichkeitswettbewerb für Motorräder im Gelände, bei dem man die Füße nicht auf den Boden setzen darf. Es ist der Versuch (engl. Trial) schwierigste Geländepassagen mit dem Motorrad fehlerfrei zu bewältigen. Die gefahrene Zeit spielt für die Platzierung eine untergeordnete Rolle. Im Vordergrund steht beim Trial die Maschinenbeherrschung in den „Sektionen“ genannten Wertungsprüfungen.

1.2 Der Classic-Trial (Motorräder bis Baujahr 1990) gehört nicht in den lizenzpflichtigen Clubsport. Der Classic-Trial dient in erster Linie dem Erhalt und der Pflege des technischen Kulturgutes und ist dem lizenzfreien Breitensport zuzuordnen.

1.3 Die Clubsport-Wettbewerbe Trial unterliegen den folgenden Bestimmungen:

- DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe
- der Clubsport-Grundausschreibung Trial
- DMSB-Umweltrichtlinien
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- DMSB-Ethikkodex
- Technische Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung oder des DMSB
- den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)
- Sportliches und Technisches Reglement der Serie mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstaltung mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)

2. Veranstaltung und Veranstalter

2.1 Der Veranstalter muß ein eingetragener Verein (e.V.) und anerkannter ADAC - Ortsclub sein.

2.2 Für die Veranstaltung ist eine Kurz-Ausschreibung unter Einhaltung und Zugrundelegung der Grundausschreibung für Clubsport-Trial und der DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsportwettbewerbe sowie, soweit hier nicht anders festgelegt, nach den Bestimmungen der Ausschreibung für Trial (Teil A), veröffentlicht im DMSB Motorrad Handbuch, zu erstellen.

2.3 Der Ausschreibungsentwurf ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin der zuständigen ADAC Sportabteilung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Nachträgliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die zuständige ADAC Sportabteilung.

2.4 Folgende Veranstaltungen können ausgeschrieben werden:

- a) Jugendtrial - Veranstaltung
offen für Jugendliche von (*Jahrgänge 2018-2006*) mit gültigem Jugendausweis eines den DMSB tragenden Verbandes oder mindestens DMSB C-Lizenz oder Race Card.
- b) Clubsport-Trial-Veranstaltung offen für Fahrer ab **Jahrgang 2005** mit mindestens DMSB C-Lizenz **bzw. Race Card** - Siehe auch Punkt 5.2 Ausnahmeregelung.
- c) Kombinierte Jugendtrial – und Clubsport - Trial – Veranstaltungen mit Startberechtigung von Jugendlichen und Erwachsenen.

2.5

2.6 Für jede Veranstaltung ist ein Zeitplan zu erstellen, der die Angaben für die technische Abnahme, Fahrerbesprechung, Startzeiten der einzelnen Klassen sowie die Siegerehrung enthalten muss und den Fahrern rechtzeitig bekanntzugeben ist.

2.7 Während der gesamten Veranstaltungsdauer müssen mindestens zwei Sanitäter anwesend sein. Ein Krankenwagen muss zu jeder Zeit abrufbar sein.

3. Teilnehmer / Fahrer / Helfer

3.1 Zugelassen sind alle Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen nationalen oder internationalen DMSB-Lizenz oder einer Race Card sind.

Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer mit einer Race Card startberechtigt.

Die Teilnahmeberechtigung bei Clubsport-Wettbewerben im benachbarten Ausland ist unter Artikel 1.1. in der DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe geregelt.

3.2 Die Teilnahmeberechtigung bezieht sich nur auf eine Klasse. Doppelstarts, d.h. der Start in zwei Klassen, sind verboten.

3.3 Teilnahmeberechtigt sind:

a) Jugendliche Jahrgang **2018-2006**, mit gültigem Jugendausweis eines dem DMSB tragenden Verbandes oder mindestens DMSB C-Lizenz oder Race Card.

Nennungen sind schriftlich ausschließlich auf dem hierfür offiziellen Nennungsformular vorzunehmen und direkt an den Veranstalter zu richten. Alle Nennungen müssen vom Fahrer unterschrieben sein. Bei Nennungen von Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s)/in sowie seine/ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit eines/einer volljährigen, bevollmächtigten Vertreter(s)/in erforderlich. Unvollständig ausgefüllte bzw. formlos schriftlich eingereichte Nennungen müssen vor Ort vom Fahrer ergänzt und mit der Unterschrift im Original versehen oder auf ein offizielles Nennungsformular übertragen werden.

Für Jugendliche gilt der Jugendausweis mit Unfallversicherung eines Trägervereins als Lizenz im Sinn der Vorschriften.

b) Erwachsene ab Jahrgang **2005** die im Besitz einer gültigen DMSB-Fahrerlizenz (mind. Nat. Lizenz Stufe C) **bzw. einer Race Card** sind.

3.4 Helfer

Jeder Fahrer kann einen Helfer registrieren lassen, der mindestens 18 Jahre sein muss. Der Helfer darf sich nicht innerhalb der Sektionsbegrenzung aufhalten, es sei denn, dies wird ihm zu Sicherheit des Fahrers von einem Sportwart ausdrücklich gestattet (Helmtragepflicht). Der Helfer darf sich nicht mit dem Motorrad des Fahrers vor der Sektion anstellen. *(Der Zugang zum Korridor darf wartenden Fahrern nicht versperrt werden)*. Die Streckenführung des Wettbewerbs ist auch für den Helfer bindend.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss

4.1 Nennungen

Nennungen müssen schriftlich oder online erfolgen. Für Regionalmeisterschaften sind Blocknennungen möglich.

4.2 Nenngeld

Das Nenngeld ist spätestens bei der Abnahme zu bezahlen. Eine Rückzahlung erfolgt nur bei Ablehnung einer Nennung oder bei Absage der Veranstaltung.

4.3 Nennschluss

Der Nennschluss wird vom Veranstalter festgelegt

5. Klasseneinteilung, Kennzeichnung und Hubraumbegrenzung der Motorräder

5.1

Klasse 7 = Seitenwagen = A-/B-/C- Lizenz

Klasse A – Automatik	Nummernschild rot / Startnummer schwarz
Klasse 6 - Jugendliche Klasse 6B	Nummernschild rot / Startnummer weiß
Klasse 5 - Jugendliche Klasse 5B	Nummernschild schwarz / Startnummer weiß
Klasse 4-Jugendliche Klasse 4B	Nummernschild grün / Startnummer weiß
Klasse 3 - Jugendliche Klasse 3B	Nummernschild blau / Startnummer weiß
Klasse 2 - Jugendliche Klasse 2B	Nummernschild weiß / Startnummer schwarz
Klasse 1 –	Nummernschild gelb / Startnummer schwarz

Es gilt nachfolgende Hubraumklassen-Einteilung:

Für Jugendliche (Jahrgang **2018-2006**) gilt max. 125ccm Hubraum.

Für Erwachsene (Jahrgang **2005** und älter) und für Jugendliche in den Klassen 1 und 2 ist der Hubraum freigestellt.

(Automatikklasse Jahrgänge **2018-2014**)

Es ist den Veranstaltern freigestellt, Klassen zusammenzulegen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Leistungsklassen zusätzliche Klassen (z.B. Senioren- oder Oldtimer-Klassen) auszuschreiben.

Eine Teilnahme mit Elektro Trial Motorrädern in den bestehenden Klassen ist möglich.

5.2

Jugendliche können ab dem Tag, an dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag auf ein Motorrad mit mehr als 125ccm (hubraumoffen) umsteigen, wenn die für den Fahrer zuständige Sportabteilung diesem Ausnahme-Antrag zustimmt. Für die Zustimmung des Antrags müssen entsprechende Leistungsnachweise hinterlegt und die einmal gewählte Klasse* beibehalten werden. *über 125ccm Hubraum ist ein Start nur im Clubsport möglich.

6. Technische Bestimmungen

Alle eingesetzten Motorräder müssen während der gesamten Veranstaltung den Bestimmungen gem. DMSB Motorradsport Handbuch Teil 3 für Trial entsprechen. Siehe www.dmsb.de bzw. vor Ort am Aushang der Veranstaltung. Eine Überprüfung der Bestimmungen bleibt jederzeit vorbehalten. Bei Missachtung erfolgt keine Zulassung zum Start bzw. Disqualifikation. Die Motorräder müssen nicht zugelassen sein, sie benötigen kein Licht, Tacho, Hupe und Spiegel.

Für Motorräder mit Reifengrößen (vorne 21“ hinten 18“) gelten die Bestimmungen des DMSB. Bei kleinen Durchmessern ist die Wahl der Reifen freigestellt sein.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

7.1 Dokumentenabnahme:

Bei der Anmeldung eines Fahrers werden überprüft:

1. Angaben im Nennformular
2. Überprüfung des Fahrausweises;

3. Einstufung in die richtige Leistungsklasse;
4. schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten (siehe Ziffer 3a)

7.2 Technische Abnahme:

Vor der Veranstaltung findet eine technische Überprüfung der Motorräder statt.

Es darf nur bleifreies handelsübliches Benzin verwendet werden.

Am Motorrad wird überprüft:

1. Räder und Bereifung (für die Klassen 2 - 5 ist Trialbereifung vorgeschrieben)
2. Lenkung und Lenker
3. Kupplungs- und Bremshebel
4. Bremsen
5. Speichen
6. Gabel
7. Schwinge
8. Abreißschalter / Zündunterbrecher (Die Motorräder müssen mit einem am Lenker angebrachten, funktionierenden, leicht erreichbaren Zündunterbrecher ausgestattet sein der in Funktion tritt, wenn der Fahrer das Fahrzeug verlässt. Der Zündunterbrecher wird durch ein Kabel, welches über das Handgelenk des Fahrers gestreift oder an dessen Gürtel befestigt wird und nicht länger als ein Meter ist, ausgelöst)
9. Kettenschutz (muss so angebracht sein, dass Körperteile nicht zwischen unterem Kettenlauf und hinterem Kettenrad eingeklemmt werden können. Das hintere Kettenrad muss vollkommen geschlossen oder auf der Außenseite vollständig mit einer stabilen Abdeckung versehen sein)
10. Geräusentwicklung (manipulierte oder defekte Auspuffanlage)
11. Startnummernschild (siehe Ziffer 5)

Fahrzeuge, die an den vorgenannten Teilen Mängel zeigen, werden nicht zum Start zugelassen.

Bei der Fahrerausrüstung wird überprüft:

1. Schutzhelm (muss der Prüfnorm ECE 22-05 entsprechen. Weitere Helmfreigaben siehe DMSB-Schutzhelmbestimmungen)
- 2 Stiefel
3. Lange Hose

Für Jugendliche (bis Jahrgang **2006**) ist das Tragen eines handelsüblichen Rückenprotektors vorgeschrieben.

8. Durchführung der Veranstaltung

8.1 Training

Trainieren ist nur auf dem vom Veranstalter eigens dafür freigegebenem Gelände erlaubt. Das Befahren einer Sektion vor dem Start wird mit Nichtzulassung zum Start bestraft.

8.2 Fahrerbesprechung

Vor der Veranstaltung müssen die Fahrer in einer Fahrerbesprechung über den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung informiert und auf Gefahrenpunkte, Sicherheitsmaßnahmen, Erste - Hilfe – Einrichtungen, Durchfahrtkontrollen usw. hingewiesen werden.

8.3 Start

Der Start erfolgt einzeln, klassen - oder gruppenweise.

8.4 Strecke

Der Streckenverlauf ist gut sichtbar und eindeutig zu markieren.

Der Sicherheit für Fahrer und Zuschauer ist größte Sorgfalt zu widmen.

Die Strecke darf in nur einer Fahrtrichtung verlaufen. Sollte in Ausnahmefällen Gegenverkehr notwendig sein, müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen, z.B. die Trennung der Fahrspuren bzw. die Überwachung durch einen Offiziellen, für diesen Streckenteil vorgesehen werden.

Nach dem Start müssen die Fahrer auf der markierten Strecke die Sektionen in der vorgeschriebenen Rei-

henfolge anfahren. Der Fahrtleiter kann die Reihenfolge der Sektionen freigeben. Fahren entgegen der Fahrtrichtung führt zur sofortigen Disqualifikation. Verlassen oder Abkürzen der vorgeschriebenen Strecke zieht die Disqualifikation des Fahrers nach sich, es sei denn, er kehrt an dem Punkt, an dem er die Strecke verlassen hat, auf diese zurück.

8.5 Fahrzeit

Die Sektionsfahrzeit beträgt max.90 Sekunden pro Fahrer. Eine Organisationszeit, z.B. die Zeit vom Start des 1. Fahrers bis zum Abbau der Sektionen, darf ebenfalls festgelegt werden. Darauf ist in der Ausschreibung sowie in der Fahrerbesprechung hinzuweisen.

8.6 Runden- / Durchfahrtskontrollen

Am Ende jeder Runde, bei Start und Ziel, werden die Wertungspunkte in eine Rundentafel eingetragen oder an einem Monitor angezeigt.

Fahrer, die einen Wettbewerb nicht beenden, müssen ihre Punktekarte unverzüglich abgeben.

Auf eingerichtete Durchfahrtskontrollen muss in der Fahrerbesprechung ausdrücklich hingewiesen werden. An Durchfahrtskontrollen wird den Fahrern die Durchfahrt bescheinigt. Jeder Fahrer, der eine Kontrollstelle auslässt, wird nicht gewertet.

8.7 Sektionen

Im Verlauf der Veranstaltung sind mindestens 20 Sektionen vorzusehen, die auf drei, vier oder fünf Runden aufgeteilt werden können. Pro Runde müssen jedoch mindestens 6 Sektionen aufgebaut werden. Es können separate Sektionen für die Automatikklasse *aufgebaut* werden. Darüber hinaus steht es dem Veranstalter frei, weitere Klassen auszuschreiben. Eine Runde sollte 2 000 Meter Länge nicht überschreiten.

Die Länge einer Sektion sollte nicht mehr als 60 m betragen.

Der Anfang (A) und das Ende (E) jeder Sektion ist mit Schildern deutlich zu kennzeichnen. Die einzelnen Sektionen in einer Runde sind durchlaufend nummeriert.

Die Sektionen müssen so angelegt werden, dass für die Fahrer kein Sicherheitsrisiko entsteht. Die Auswahl und der Aufbau der verschiedenen Sektionen muss dem unterschiedlichen Leistungsvermögen der Fahrer in den verschiedenen Klassen angepasst werden.

Die Breite einer Sektion richtet sich nach den gegebenen Geländeverhältnissen und dem Sektionsverlauf. Die Fahrspur sollte jedoch an keiner Stelle weniger als 1,20 m betragen.

Die Durchfahrtshöhe muss im ganzen Sektionsverlauf mindestens so hoch sein, dass jeder Fahrer auf den Fußrasten aufrecht stehend die Sektion durchfahren kann, ohne in der Übersicht des Sektionsverlaufes behindert zu werden.

Die Begrenzung einer Sektion wird durch Plastikbänder oder natürliche Begrenzungen eindeutig markiert. Die Plastikbänder sind in einer Höhe von mindestens 10 cm und höchstens 30 cm über dem Boden anzubringen. Wird der Schwierigkeitsgrad vom Verlauf des Bandes beeinflusst, muss es an diesen Stellen besonders befestigt werden.

Das Einbauen gefährlicher Hindernisse, z.B. Eisenteile ist nicht erlaubt.

An der Einfahrt zu jeder Sektion sollte ein ca. 1 m breiter Korridor eingerichtet werden, der mind. Platz für 2 Motorräder hintereinander bietet.

Die Veränderung der Beschaffenheit einer Sektion durch einen Fahrer oder Betreuer ist verboten. Der Fahrer wird mit 5 Strafpunkten bestraft und darf nicht in die Sektion einfahren bzw. muss diese auf Anweisung des Punktrichters sofort verlassen. Der Punktrichter muss die Sektion, soweit dies möglich ist, wieder in den ursprünglichen Zustand versetzen.

8.7.1 Ändern bzw. Streichen einer Sektion / Höhere Gewalt

Erhalten in einer Sektion der gleichen Runde alle Fahrer einer Klasse 5 Strafpunkte bzw. stellen sich bestimmte Abschnitte einer Sektion als gefährlich oder zu schwierig heraus, so kann diese Sektion für die folgenden Runden geändert oder ausgelassen werden. Erweist es sich als notwendig, eine Sektion aus Gründen "Höherer Gewalt" zu streichen, bevor alle Fahrer sie durchfahren haben, bekommt kein Fahrer Strafpunkte für diese Sektion. Die Gesamtfahrzeit für die Veranstaltung wird jedoch nicht geändert.

8.7.2 Sektionsabnahme

Die einzelnen Sektionen und die Verbindungsstrecken sind vor dem Start des ersten Fahrers von den eingesetzten Schiedsrichtern, zusammen mit dem Fahrtleiter abzunehmen.

Sie überprüfen die Sektionen insbesondere den angemessenen Schwierigkeitsgrad und die eindeutige Ausfeilung der Fahrspuren für die einzelnen Klassen.

Sie prüfen außerdem die Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit für Fahrer, Helfer und Zuschauer.

Die Schiedsrichter sind in strittigen Fällen gegenüber dem Veranstalter weisungsbefugt.

Die Veranstaltung darf erst nach der Freigabe durch die Schiedsrichter beginnen.

8.7.3 Sektionsbesichtigung

Die Fahrer dürfen während der ganzen Veranstaltung ihr Motorrad vor jeder Sektion abstellen und die Sektion zu Fuß besichtigen (Helmpflicht). Hierbei dürfen Fahrer, die sich mit dem Motorrad in der Sektion befinden, nicht behindert werden. Die Ein- und Ausfahrt einer Sektion ist unbedingt freizuhalten.

8.7.4 Sektionswertung

Die Wertung erfolgt nur nach Punkten. *Die Sektionsdurchfahrzeit beträgt max. 90 Sekunden.*

Die Sektionswertung und Durchfahrzeit beginnen mit Überfahren der A-Linie und enden mit Überfahren der E-Linie. Maßgebend ist hier das Überqueren mit der Achse des Vorderrades.

Strafpunkte werden unabhängig davon vergeben, ob der Motor läuft oder nicht.

Vor jeder Sektion dürfen maximal die Motoren der Motorräder der zwei nachfolgenden Fahrer laufen.

Jede Sektion wird von mindestens einem sachkundigen Punktrichter verantwortlich beaufsichtigt, dessen Anweisungen jeder Fahrer unbedingt zu befolgen hat.

Die Sektion darf von einem Fahrer erst nach Freigabe durch den / die Punktrichter befahren werden.

Im Grundsatz darf eine Sektion nur von einem Fahrer befahren werden. In Ausnahmefällen dürfen 2 Fahrer die Sektion befahren, sofern sichergestellt ist, dass sie sich nicht gegenseitig behindern können. Außerdem muß ausreichend Personal zum Überwachen beider Fahrer vorhanden ist.

Die von den Punktrichtern getroffenen Entscheidungen sind, ausgenommen im Falle eines von ihnen begangenen Regelverstoßes, endgültig.

8.8 Dokumentation der Strafpunkte

Der Veranstalter kann:

1. Punktekarten verwenden. Der Fahrer erhält vor Beginn jeder Runde eine Punktekarte. Am Ende jeder Sektion werden die Punkte in die Karte eingetragen. Wird eine Punktekarte falsch markiert, werden alle Felder dieser Sektion gelocht (ausgestrichen), das gültige Feld wird nicht markiert. Der Fahrer ist für die Karte verantwortlich. Bei Verlust der Karte erhält der Fahrer für jede Sektion der entsprechenden Runde 5 Strafpunkte. Oder

2. Kontrolllisten führen. An den Sektionen werden Kontrolllisten geführt. Die Strafpunkte werden in die Listen eingetragen.

Oder

3. Strafpunkte elektronisch übertragen. Werden die Strafpunkte elektronisch übertragen muss zusätzlich eine Punktekarte oder eine Kontrollliste zu Einsatz kommen. In strittigen Fällen ist immer die Punktekarte bzw. Kontrollliste gültig. Bei Verlust der Karte erhält der Fahrer für jede Sektion der entsprechenden Runde 5 Strafpunkte. Die elektronisch übermittelten Daten können dann nicht berücksichtigt werden.

9. Wertung

9.1 Fahrer

Der Fahrer mit der niedrigsten Strafpunktzahl ist Sieger seiner Klasse.

Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. die größere Anzahl der Null - Fehler - Sektionen
2. die größere Anzahl der Ein - Fehler - Sektionen usw.
3. das bessere Ergebnis in der letzten, vorletzten Runde usw.

Besteht dann immer noch Punktgleichheit, erfolgt ein Stechen. Über den genauen Ablauf entscheidet der Fahrtleiter (Sportkommissar / Schiedsgericht).

Fahrer die nicht mindestens 75% der Sektionen pro Runde absolviert bzw. angefahren haben, werden nicht gewertet.

9.2 Veranstaltung

Bei Kürzungen der Distanz oder Abbruch einer Veranstaltung erhalten die Fahrer nur dann entsprechende Wertungspunkte, wenn mindestens nachstehende Prozentzahl von Sektionen absolviert wurde:

bis 25% der Sektionen	keine Punkte
über 25 bis 50% der Sektionen	50 % der Punkte
über 50% der Sektionen	volle Punktzahl

10. Wertungsstrafen

10.1 Strafpunkte in der Sektion / Definition:

- | | |
|--|---------------|
| - Fehlerfreies Durchfahren der Sektion | 0 Strafpunkte |
| - Ein Fehler (insgesamt einmal „Fuß“) | 1 Strafpunkt |
| - Zwei Fehler (insgesamt zweimal „Fuß“) | 2 Strafpunkte |
| - Mehr als zwei Fehler (insgesamt dreimal „Fuß“) | 3 Strafpunkte |

Definition „Fuß“:

Berühren des Bodens oder Abstützen/Anlehnen an ein Hindernis (z. B. Baum, Felsen usw.) mit irgendeinem Teil des Körpers oder Motorrades, ausgenommen Unterbodenschutz, Fußraste und Reifen (das Streifen von Hindernissen, z. B. Baum, Felsen usw. während der Vorwärtsbewegung ist keine Bodenberührung). Das Verschieben des Fußes nach Bodenberührung an eine andere Stelle wird mit einem weiteren Fehlerpunkt bewertet.

- | | |
|----------------------------|---------------|
| - Scheitern in der Sektion | 5 Strafpunkte |
|----------------------------|---------------|

Definition Scheitern:

- Überschreiten der Sektionsdurchfahrzeit
- Rückwärtsbewegung mit Bodenberührung / Fuß
- Der Fahrer hat beide Füße am Boden, entweder auf einer Seite oder hinter dem Motorrad (Hinterradachse)
- Der Lenker berührt den Boden
- Stillstand des Motors und des Motorrades bei gleichzeitigem „Fuß“ (gilt nicht bei der Verwendung von Elektro Trial Motorrädern)
- Befahren oder Überfahren der seitlichen Begrenzung (Band, Stichband, Pfosten oder Pfeil) ganz oder teilweise
- Überspringen der Sektionsbegrenzung mit beiden Rädern
- Bodenkontakt mit einem Rad außerhalb der Sektionsbegrenzung.
- Auslassen eines Klassentores bzw. -umleitung
- Durchfahren eines klassenfremden Tores bzw. einer klassenfremden Umleitung
- Befahren oder Überfahren einer Begrenzung oder eines Klassenpfeiles ganz oder teilweise
- Überspringen eines Tor- oder Umleitungspfostens bzw. Klassenpfeiles mit einem oder beiden Rädern
- Zerreißen des Begrenzungsbandes
- Entfernen des Begrenzungsbandes von einer Fixierung

- Umfahren, Durchbrechen , Wegbiegen oder Verschieben einer festen Begrenzung oder eines Klassenpfeils
- Zerreißen, Zerschneiden oder Abreißen eines Klassenpfeils
- Überqueren klassenfremder Torlinien oder Umleitungen in beiden Richtungen
- Berühren des Fahrers oder Motorrades durch den Helfer
- Hinausdrücken des Bandes oder eines natürlichen Hindernisses durch den Helfer

Kreuzen der eigenen Fahrspur (Vorder- und Hinterrad) mit beiden Rädern in der Vorwärtsbewegung (Nach der Rückwärtsbewegung ist das Befahren / Kreuzen der gleichen Spur erlaubt. Gilt für den Bereich der Rückwärtsbewegung)

- Nichteinfahren in eine Sektion sofern sich der Fahrer beim Punktrichter gemeldet und die Sektionsreihenfolge eingehalten hat
 - Verlassen des Motorrades im Korridor (Verlassen des Korridors mit Motorrad und ein erneutes Anstellen ist erlaubt)

- *Befährt ein Fahrer die Sektion ohne Kabelverbindung zum Zündunterbrecher (Abreißeleine) ist er sofort anzuhalten und erhält 5 Strafpunkte.*

Dies kann durch den Punktrichter, Fahrleiter oder Sportkommissar erfolgen.

- *Wird das Fehlen des Kabels erst am Ende der Sektion bemerkt, erhält der Fahrer ebenfalls 5 Strafpunkte*

- Auslassen einer Sektion bzw. Nichteinhalten der Sektionsreihenfolge (wenn die Sektionsreihenfolge vorgegeben ist)

10 Strafpunkte

10.2 Zu den vom Fahrer in der Sektion erzielten Strafpunkten können zusätzlich vergeben werden:

- Jegliches Verändern der Beschaffenheit einer Sektion durch Fahrer oder Helfer 5 Strafpunkte
- Der Helfer betritt den Korridor 5 Strafpunkte
- Jegliche Form von Hilfestellung am Motorrad im Korridor 5 Strafpunkte
- Der Helfer stellt sich mit dem Motorrad vor der Sektion an (*Der Zugang zum Korridor darf wartenden Fahrern nicht versperrt werden*) 5 Strafpunkte
- Nichteinhalten von Helmtragepflicht beim Betreten der Sektion (Fahrer/Helfer) 5 Strafpunkte
- Befahren der Sektion ohne wirksame Verbindung der Abreißeleine zwischen Fahrer und Motorrad 5 Strafpunkte
- Der Helfer betritt die Sektion ohne Zustimmung des Punktrichters 5 Strafpunkte

-

- Nichtverlassen der Sektion nach Aufforderung durch den Punktrichter 5 Strafpunkte
- Missachtung bzw. Nichtbefolgung von Anweisungen von Sportwarten: 5 Strafpunkte
- Ungebührliches Verhalten eines Fahrers/Helfers 5 Strafpunkte

10.3. Disqualifikation

Für nachfolgende Verstöße wird der Fahrer disqualifiziert:

- Fahren des Motorrades ohne Helm
- Wechseln des Motorrades oder Fahrers während des Wettbewerbs
- Verwenden von nicht zulässigen Reifen
- Fehlen der Farbmarkierungen der technischen Abnahme am Motorrad
- Trainieren in den Sektionen
- Verlassen der vorgeschriebenen Strecke
- Auslassen einer Durchfahrtskontrolle
- Verstoß gegen die Fahrdisziplin
- Schwerwiegender Verstoß gegen die Umweltschutzbestimmungen (z. B. Nichtverwendung von sog. "Umweltschutzmatten") und Tanken außerhalb des Fahrerlagers.
- Manipulation der Punktekarte

- Der Fahrer nimmt eine weitere Person auf dem Motorrad mit

Zusatz: Strafpunkte Seitenwagen - Motorräder

- Einmaliges Berühren des Bodens oder der Hindernisse durch den Fahrer
1 Strafpunkt

- Zweimaliges Berühren des Bodens oder der Hindernisse durch den Fahrer
2 Strafpunkte

- Mehr als zweimaliges Berühren des Bodens oder der Hindernisse durch den Fahrer 3 Strafpunkte

Definition „Berühren des Bodens für Seitenwagen-Motorräder“:

Bodenberührung inner- oder außerhalb der Begrenzung liegt vor, wenn irgendein Körperteil des Fahrers oder irgendein Teil des Gespanns (mit Ausnahme der Fußrasten und des Motorgehäuses sowie Rahmen bzw. Schutzplatte unter dem Motor) den Boden berührt oder wenn der Fahrer sich mit einem Körperteil an einem Hindernis (Baum, Mauer etc.) abstützt, ohne dass die Vorwärtsbewegung des Gespanns unterbrochen wird.

- Stillstand des Fahrzeuges länger als 3 Sekunden, Zurückrollen, Fahren eines Vollkreises, Absitzen, Berühren des Bodens oder der Hindernisse durch den Beifahrer, Sturz, Schieben, Abstützen, Überfahren der Begrenzungen, Verschieben von Markierungen

5 Strafpunkte

Definition „Stillstand sowie die übrigen vorstehenden Verstöße für Seitenwagen-Motorräder“:

Stillstand bzw. ein entsprechender Verstoß liegt vor, wenn ein Gespann seine Vorwärtsbewegung in Streckenrichtung unterbricht und der Fahrer Bodenberührung hat; das Gespann rückwärts rollt; der Motor stehen bleibt; der Beifahrer den Boden berührt oder der Fahrer bzw. Beifahrer vom Gespann absteigen, das Gespann mit irgendeinem Rad, das Bodenberührung hat, eine Begrenzung überfährt oder auf der falschen Seite einer Begrenzungsmarkierung fährt, bevor das Vorderrad das Zeichen "Sektionsende" passiert hat; Fahrer, Beifahrer oder Gespann eine Markierung oder einen Markierungsstab durchbrechen, entfernen oder zerreißen, bevor die Vorderradachse das Zeichen "Sektionsende" passiert hat; das Gespann, der Fahrer oder Beifahrer fremde Hilfe erhalten, der Beifahrer ein Hindernis (Baum, Mauer etc.) mit der Absicht berührt, die Vorwärtsbewegung des Gespanns zu unterstützen.

Nichteinfahren in eine Sektion bei Meldung an dieser Sektion, soweit die Sektionsreihenfolge eingehalten ist 5 Strafpunkte Auslassen einer Sektion bzw. Nichteinhalten der Sektionsreihenfolge

10 Strafpunkte

Missachten bzw. Nichtbefolgen von Anweisungen (siehe Sektionswertung für Solo-Motorräder)

5 Strafpunkte

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, den ADAC Regional- / Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIM, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, den ADAC-Regionalclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12. Versicherungen

Der Veranstalter schließt für seine vom ADAC-Regionalclub genehmigte Veranstaltung, entsprechend dem ADAC - Sportversicherungsvertrag mit der Zurich Insurance plc., folgende Versicherungen ab:

- 12.1 Veranstalter - Haftpflicht - Versicherung
- 12.2 Teilnehmer - Haftpflicht - Versicherung für Fahrer
- 12.3 Zuschauer – Unfallversicherung
- 12.4 Fahrerhelfer-Unfall- und Haftpflicht-Versicherung

Die Teilnehmer (6-18 Jahre) sind über den ADAC-Gesamtclub persönlich unfallversichert. Teilnehmer über 18 müssen mindestens in Besitz einer von einem DMSB-Trägerverein oder direkt vom DMSB ausgestellter C-Lizenz sein.

13. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht

13.1 Erklärung von Bewerber/Fahrer/Beifahrer/Fahrerhelfer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrerhelfer) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder verursachten Schäden. Sie erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderlautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIM, der FIM-Europe, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären
- dem ADAC e.V., der ADAC SE, den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e.V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den (Renn)streckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern. ,

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nehmen die Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Kaskoversicherung) für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die motorrad-sportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus nicht nur für ihn/sie selbst sondern auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht untereinander sowie gegenüber dem Renn-/Fahrleiter, Sportkommissar, Schiedsrichter, Leitender Rennarzt, DMSB-Verbandsarzt, Koordination Motorsport (DMSB) und dem Versicherungs-Schadenbüro.

Mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und/oder mein Widerspruchsrecht auszuüben. Die Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.dmsb.de und/oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

13.2 Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung in Abstimmung mit der ADAC - Sportabteilung vorzunehmen bzw. in Abstimmung mit dem Schiedsgericht Ausführungs- oder Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die ein Bestandteil der Ausschreibung werden, oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 13 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem

von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

16. Preise/Siegerehrung

Die Siegerehrung sollte in einem würdigen Rahmen stattfinden. Sie ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind erhalten keinen Preis, dieser wird an den nächst platzierten und anwesenden Fahrer weitergegeben.

Bei der Siegerehrung dürfen nur Sach- und Ehrenpreise vergeben werden.

17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

17.1 Sachrichter / Sportwarte

Der Veranstalter setzt Sportwarte ein, die als Sachrichter fungieren. Es wird empfohlen, vor dem Start einer Veranstaltung eine namentliche Liste der Sachrichter zu veröffentlichen.

Sofern in der jeweiligen Grundausschreibung nicht anders festgelegt, wird für bestimmte Funktionen (z.B. Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter, Technischer Kommissar, Mitglieder des Schiedsgerichtes usw.) der Einsatz von DMSB-lizenzierten Sportwarten empfohlen. Die exakte Handhabung über den Einsatz von DMSB-lizenzierten Sportwarten obliegt der jeweils genehmigenden Sportabteilung.

17.2 Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches mit drei Personen zu besetzen ist, die namentlich vom Veranstalter bekannt zu geben sind. Der Fahrt-/Veranstaltungsleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Renne und vorgenommenen Wertungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement, entscheidet zunächst der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter.

17.3 Strafen

Gegen den Teilnehmer können folgende Strafen festgesetzt werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe (bis zu 125.-€)
- Zeitstrafe
- Nichtzulassung zum Start
- Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
- Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben.

Geldstrafen sind (als Spenden) an eine der folgenden gemeinnützigen Institutionen gemäß Ausschreibung zu entrichten:

- ADAC Stiftung Sport
- AvD e.V.,
- DMV e.V.,
- ADMV e.V. oder
- dmsj.

Hinweis: Die Verwendung erfolgt ausschließlich zur Nachwuchsförderung, eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden.

18. Einsprüche

Einsprüche gegen Entscheidungen eines Sportwarts (Fahrt-/Veranstaltungsleiter, Sportkommissar, Schiedsrichter, Technischer Kommissar) sind spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes und der Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB sind nicht zulässig.

Einsprüche können kostenpflichtig sein. Entsprechende Angaben zu diesen Gebühren sind in der Ausschreibung der Veranstaltung unter Angabe der Höhe zu veröffentlichen.

Gebühren von zurückgewiesenen Einsprüchen verfallen und sind an eine der unter 17.3 aufgeführten gemeinnützigen Institutionen zu überweisen.

19. Besondere Bestimmungen

19.1. Umwelt

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell austretende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.

Jeder Teilnehmer ist für die Entsorgung für die bei ihm anfallenden Abfälle selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht von der Wertung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

Das Waschen der Motorräder ist nur auf dem vom Veranstalter ausgewiesenen Waschplatz zulässig.

Wildes Herumfahren auf Wiesen, Hängen und Plätzen im weiteren Veranstaltungsbereich ist verboten.

Tanken ist nur im Fahrerlager erlaubt. Bei jedem Auftanken sowie bei allen Arbeiten am Motor oder Getriebe auf dem Veranstaltungsgelände bzw. im Verlauf der gesamten Veranstaltung ist generell eine ausreichend dimensionierte und flüssigkeitsundurchlässige Schutzfolie („Umweltmatte“) unter das Motorrad zu legen.

Ein bis zwei Feuerlöscher im Fahrerlager werden empfohlen.

19.2 Anti-Doping

Die Anti Doping Bestimmungen der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen (abrufbar unter www.nada-bonn.de). Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was ein Verstoß gegen eine Anti-Dopingbestimmung darstellt und welche Substanz und Methoden in die Verbotsliste der Wada aufgenommen worden sind.

19.3. Besondere Bestimmungen

Jeder Fahrer hat sich stets so zu verhalten, dass kein anderer Fahrer, Zuschauer, Betreuer oder Offizieller, behindert, belästigt, gefährdet oder gar geschädigt wird. Bei Zuwiderhandlungen kann das Schiedsgericht den Ausschluss aus der Wertung oder der Veranstaltung einschließlich Platzverbot verhängen. Dabei haftet der Fahrer auch für seine Betreuer.

Dem Fahrer darf überall im Veranstaltungsbereich (ausgenommen Sektionsbereiche) geholfen werden, um sein Motorrad zu reparieren.

Wird ein parc fermé eingerichtet, muss das den Teilnehmern spätestens bei der Anmeldung und zusätzlich

in der Fahrerbesprechung bekanntgegeben werden.

Mit der Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Teilnehmer und deren Erziehungsberechtigte der ADAC – Trial Grund-Ausschreibung, der Kurz-Ausschreibung der Veranstaltung und den etwa noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von seinen Verpflichtungen.

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Veranstaltungsleiter.

19.4. Unerlaubte Werbung insbesondere am Motorrad, Startnummern, Fahrerausrüstung, Truck und bei den Veranstaltungen

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt Unternehmen, Produkte, Marken, Namen oder Ähnliches aus den Bereichen und Branchen von Sponsoren auf jeglichen Flächen der Trial Veranstaltungen zu präsentieren:

- Tabak und Tabakprodukte
- Alkohol (mit Ausnahme von Bier)
- Pornographie
- Politik
- Religion
- soziale oder beleidigende Werbung
- private Wett- und Glücksspielanbieter ohne Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland